



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 30. Mai, 1. und 2. Juni 2024 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen **am 30. Mai 2024** unter Telefon **08322/7600** und **am 1. und 2. Juni 2024** unter Telefon **08323/2131**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 30. Mai 2024: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640
am 1. Juni 2024: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328
am 2. Juni 2024: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

Oberstaufen:

am 30. Mai 2024: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 1. Juni 2024: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 2. Juni 2024: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach,

Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach
am 30. Mai 2024: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275
am 1. Juni 2024: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 30. Mai 2024: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Straße 1a, Telefon 0831/9607780
am 1. Juni 2024: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515
am 2. Juni 2024: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

KrWG; UVPG;

Erdaushubdeponie der Baggerbetrieb Thomas Günther GmbH & Co. KG, Helen 95, 87448 Waltenhofen, auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 119, 119/2 (jeweils TF), Gemarkung Waltenhofen, Gemeinde Waltenhofen

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie mit unbelastetem Verfüllmaterial

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Baggerbetrieb Thomas Günther GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zur Klasse BM-0* nach Ersatzbaustoffverordnung auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 119, 119/2 (jeweils TF), Gemarkung Waltenhofen, Gemeinde Waltenhofen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da die gerodete Waldfläche nach Beendigung der Auffüllung wieder aufgeforstet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez.: Hannes Linder SG 22.1-176/4.1-141 Li 139

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2024

I.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 01.03.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Diese wird hiermit nach Ausfertigung gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung öffentlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt:
Einnahmen und Ausgaben **210.454.616 €**

Vermögenshaushalt:
Einnahmen und Ausgaben **43.123.587 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 9.300.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 97.507.176 € festgesetzt.

(2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--|
| 1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 44,50 v.H.
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FAG) |
| b) für die Grundstücke (B) | 44,50 v.H.
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FAG) |

2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FAG)	44,50 v.H.
--	------------

3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FAG)	44,50 v.H.
--	------------

4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FAG)	44,50 v.H.
---	------------

5. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG)	44,50 v.H.
--	------------

§ 5

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) für die gemeindefreien Gebiete wird mit 400 v.H. festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Oberallgäu wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.05.2024, Geschäftszeichen: RvS-SG12-1512-9/19/5 folgende rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.000.000 € (§ 2 der Satzung).

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 9.300.000 € (§ 3 der Satzung).

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung im Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Außenstelle Mühlenweg 11, Zimmer 1.06, öffentlich zur Einsicht bereit.

Sonthofen, 21.05.2024

LANDKREIS OBERALLGÄU

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 141

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu

über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung vom 19.05.2022

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu vom 20.05.2024

Aufgrund des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Allgemeinverfügung:

I. Die Allgemeinverfügung über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung vom 19.05.2022 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

II. 1. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 28.05.2024 in Kraft.

Gründe:

I.

Inhabern eines gültigen Jagdscheins ist es möglich, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrecht-

lich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden. Das Landratsamt hat daraufhin mit Allgemeinverfügung vom 19.05.2022 die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung mit entsprechenden Nebenbestimmung in stets widerruflicher Weise gestattet.

Mit Schreiben vom 15.05.2024 (StMWi-98-9800/1/25) teilte das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit, dass die Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes (AVBayJG) geändert wird. Diese Änderung sieht u. A. vor, dass gem. § 11a AVBayJG bei der Jagd auf Schwarzwild künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, verwendet werden dürfen.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich sowie örtlich zuständig.

2. Durch die gesetzliche Anpassungen liegen die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 19.05.2022 nicht mehr vor. Die Notwendigkeit, die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung weiterhin im Rahmen einer Allgemeinverfügung zu regeln, entfällt. Die Allgemeinverfügung vom 19.05.2022 war mit einem Vorbehalt des Widerrufs versehen. Auf Grundlage des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG wird die rechtmäßige und begünstigende Allgemeinverfügung damit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dieser Widerruf stellt eine eigene Allgemeinverfügung dar.

Das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wies mit Schreiben vom 15.05.2024 insbesondere darauf hin, dass solche bereits erlassenen Allgemeinverfügungen (19.05.2022) zeitnah zu widerrufen sind.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 142

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 21.05.2024 (Bpl.Nr. 0302/24) einen Anbau Hackschnitzelbunker an Garage Am Berg 22 in Wertach (Fl.Nr. 469/5), Gemarkung Wertach, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Hög

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Wertach, Rathausstraße 3, 87497 Wertach, eingesehen werden.

Julia Hög 143

VG Hörnergruppe

**WAHLBEKANNTMACHUNG
zur Europawahl
am 9. Juni 2024**

1. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinden Fischen und Ofterschwang sind jeweils in zwei allgemeine Wahlbezirke und die Gemeinden Bolsterlang, Obermaiselstein und Balderschwang jeweils in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08. bis 17.05.2023 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen zusammen

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12.00 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

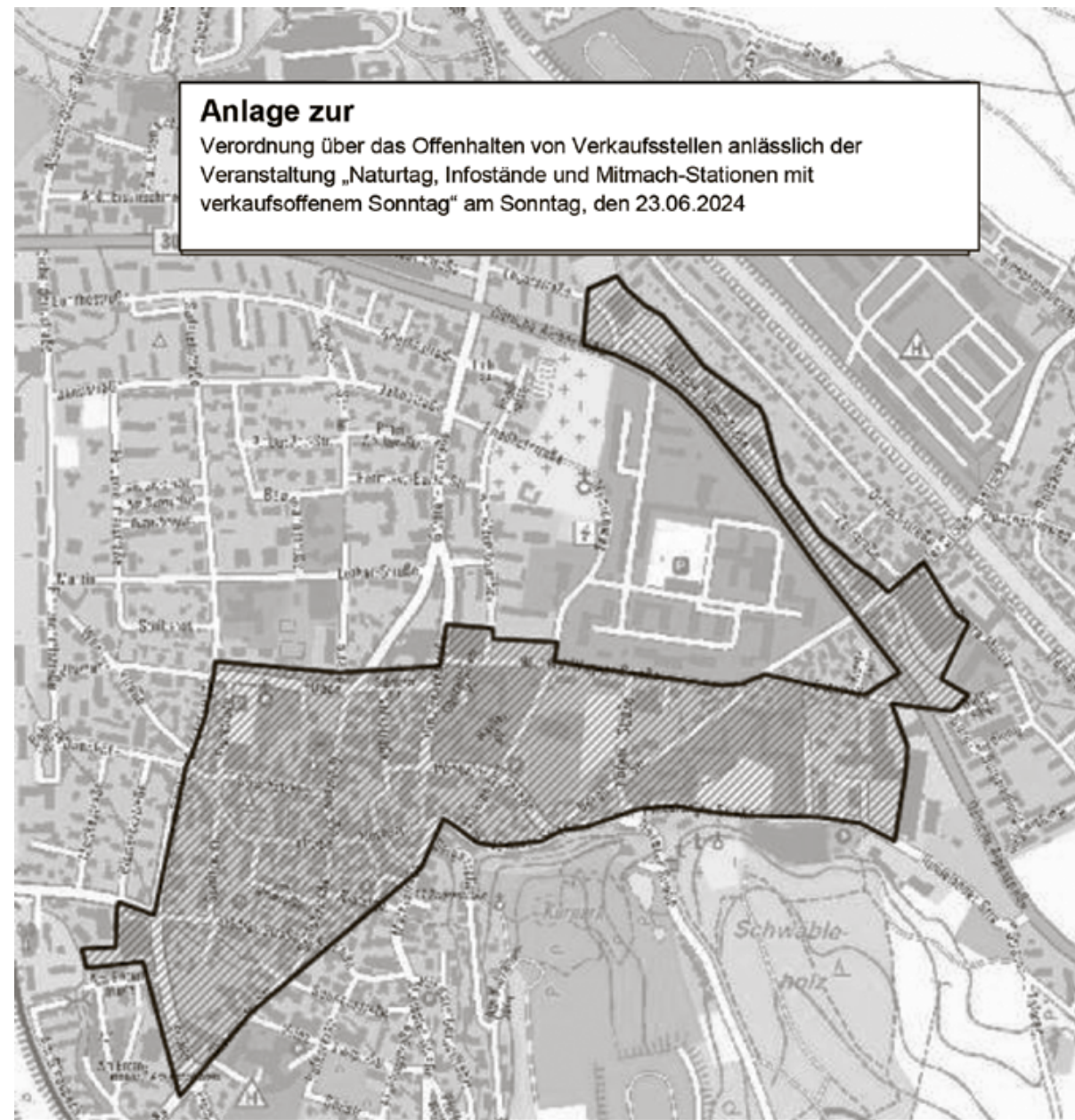
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fischen, den 28.05.2023

gez.: Alois Ried, Gemeinschaftsvorsitzender 144



**Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen**

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten vom 09. Dezember 2014 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 80), erlässt die Stadt Sonthofen folgende Verordnung:

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
anlässlich der Veranstaltung „Naturtag, Infostände und
Mitmach-Stationen mit verkaufsoffenem Sonntag“
am Sonntag, den 23.06.2024**

vom 29.02.2024

**§ 1
Handelszweige**

Die Wirtschaftsvereinigung Attraktives Sonthofen AS e.V. veranstaltet am Sonntag, den 23.06.2024, einen Tag „Naturtag, Infostände und Mitmach-Stationen mit verkaufsoffenem Sonntag“. Aufgrund dieser überregionalen Veranstaltung können an diesem Tag in Sonthofen alle Verkaufsstellen des Einzelhandels offen gehalten werden.

**§ 2
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 bis 17.00 Uhr.

**§ 3
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den in der Anlage (Lageplan) zu dieser Verordnung dargestellten Ortsbereich der Stadt Sonthofen.

§ 4

Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Zum Schutz der Beschäftigten sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen des

§ 17 LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Wer gegen § 2 und § 4 dieser Verordnung verstößt, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

**§ 6
Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 23.06.2024 außer Kraft.

Sonthofen, 29.02.2024

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 140

Sonthofen, den 28. Mai 2024
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin